

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 11. Juni 1898.)

An die Kosten der Ausführung der nachstehend bezeichneten Bodenverbesserungsprojekte im Kanton Schwyz werden unter der Voraussetzung mindestens ebenso hoher kantonaler bzw. Bezirksbeiträge folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Für die Entwässerung der Liegenschaft Altriet in Euthal, Eigentum von Richter Anton Öchslin in Einsiedeln, 30 0/0, im Maximum Fr. 795;
 2. für die Entwässerung der Liegenschaft St. Georgshof, Eigentum der Gebrüder Mathias und Konrad Bürgi in Arth, 15 0/0, im Maximum Fr. 165;
 3. für die Entwässerung der Liegenschaften Ottenthal und Hausmatte des Anton Ulrich in Lowerz, 15 0/0, im Maximum Fr. 502;
 4. für Urbarisierung der Liegenschaften „unteres und oberes Siti“, Eigentum von Gebrüder Mauer in Schwyz-Rickenbach, 15 0/0, im Maximum Fr. 173.
-

(Vom 13. Juni 1898.)

Mit Eingabe vom 3. vorigen Mts. richtet Herr Jos. Bühler zum Seehof in Romanshorn an den Bundesrat das Gesuch, er wolle erkennen, daß das Brettergeschäft der Firma Lüthi & Cie. in Romanshorn zur Zeit des ihm daselbst zugestoßenen Unfalls (24. Juni 1897) den Bestimmungen der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei.

Aus der vom Fabrikinspektor des 3. Kreises an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchung ergibt sich, daß das Unternehmen der Firma Lüthi & Cie. ein reines Handels-, nicht etwa ein Fabrikations- oder Baugeschäft ist, indem die zu veredelnden Waren nicht von ihr selbst, sondern von einem Dritten, der Firma Jäger & Sohn in Romanshorn, bearbeitet werden, wobei dem Petenten die Kontrolle, das Auf- und Abladen etc. oblag. Der Transport der von der Handelsfirma Lüthi & Cie. an das Hobelwerk Jäger & Sohn zur Verarbeitung übergebenen Bretter findet meist durch die Nord-

ostbahn statt. Auf ein reines Handelsgeschäft ist aber, auch bei vorhandener erheblicher Arbeiterzahl, weder das Fabrikgesetz noch das erweiterte Haftpflichtgesetz anwendbar.

Da nun der Unfall Bühler sich auf dem Lagerplatz der Firma Jäger & Sohn ereignet hat, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diese im Sinne von Art. 3 des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 als haftbar zu bezeichnen sei. Nach dem bundesrätlichen Entscheide vom 22. Januar 1895 betreffend die Schreinerei Stappung in Basel (Bundesbl. 1895, I, 113) muß diese Frage ebenfalls verneint werden.

Der Bundesrat hat daher erkannt, es sei das Brettergeschäft der Firma Lüthi & Cie. in Romanshorn zur Zeit des dem Jos. Bühler zugestoßenen Unfalles den Bestimmungen des Fabrik-, sowie des erweiterten Haftpflichtgesetzes nicht unterstellt gewesen.

(Vom 17. Juni 1898.)

Das Bundesgericht zeigt an, daß es seine diesjährigen Ferien auf die Zeit vom 25. Juli bis 3. September festgesetzt habe.

Herrn Karl Vogt, von Genf, Übersetzer I. Klasse des Justiz- und Polizeidepartements, wird die gewünschte Entlassung unter Verdankung der guten geleisteten Dienste erteilt.

Das allgemeine Bauprojekt für die zweite Bausektion Bevieux-Gryon der elektrischen Bahn Bex-Gryon-Villars wird unter einigen Vorbehalten genehmigt.

(Vom 20. Juni 1898.)

Die nachbezeichneten Stellen des Armeestabes werden besetzt wie folgt:

1. Parkdirektor: Herr Oberst Alfred von Steiger, Chef der administrativen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung;
2. Kommandant des Hauptquartiers: Herr Oberst Albert von Tscharnier, in Bern;
3. dem Armeearzt zugeteilt: Herr Hauptmann Arnold Lotz in Basel;

4. dem Armeepferdarzt zugeteilt: Herr Vet.-Hauptmann Bosset in Avenches;
 5. dem Armeeauditor zugeteilt: Herr Oberlieut. Guido Nicola in Lausanne, Gerichtsschreiber des Ersatzgerichts VIII.
-

Als Gerichtsschreiber des Ersatzgerichts VIII wird gewählt:
Herr Julius Dedual in Chur, Oberlieut. im Infanteriebat. 93/II.

Wahlen.

(Vom 13. Juni 1898.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Eisenbahnabteilung.

Kontrollingenieur II. Klasse
für die elektrischen Bahnen
und die mit den Bahnen
in Berührung kommen-
den Starkstromleitungen: Herr Paul Veillard, von Landeron,
Maschineningenieur in Genf.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphisten in Bern: Herr Friedrich Jost, von Attiswil, Tele-
graphist in Chaux-de-Fonds.
„ Heinrich Isler, von Außerrikon,
in Bern.

Gehülfe I. Klasse des tech-
nischen Bureaus der Tele-
graphendirektion: „ Joh. Kämpfer, von Winterthur,
in Bern.

Telegraphist in Luzern: „ Heinrich Stäger, von Besenbüren,
Telegraphist in Zug.

(Vom 17. Juni 1898.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter und Briefträger

in Solliat (Waadt): Herr Valentin Guignard, von le Lieu,
in Solliat.

(Vom 20. Juni 1898.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter und Briefträger

in Riedtwil: Frau Wwe. Julia Erberhard-Käch, von
Urtenen, in Riedtwil.

Postcommis in Aarau: Herr Emil Hässig, von Aarau, Post-
commis in Baden.

Posthalter, Briefträger und

Bote in Mülligen (Aarg.): Frau Wwe. Elisabeth Lier, von Kappel
a/A., in Mülligen.

Postcommis in Zug: Herr Jost Burri, von Malters, Post-
commis in Zürich.

Posthalter und Briefträger

in Roggwil (Thurgau): „ Ernst Fey, von Roggwil.

Telegraphenverwaltung.

Telephongehülfen II. Klasse

in Genf: Herr Francis Chapaley, von Satigny.
„ Marius Gex, von Daillens, beide
Telegraphisten in Genf.

Telephongehülfe II. Klasse

in Neuenburg: „ Emil Hophan, von Näfels, Tele-
graphist in Zürich.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1898
Date	
Data	
Seite	881-884
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 389

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.